

§ 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolglicher Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thln. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thln. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturihaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgeborenen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborene Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so reviviscirt die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborene Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorkehrung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standes-